

Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V.
Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin
Tel.: 030-41723555
Fax: 030-41723557

Berlin, den 26. Januar 2006

Presseerklärung des RAV

Zu Veranstaltung: Wie weit sind deutsche Dienste an Kriegsverbrechen und Folter beteiligt? 26. Jan. 2006 im Haus der Demokratie:

Einladung- Republikanische Vesper

am 26. Januar 2006 um 19.00 Uhr, Robert-Havemann-Saal im Haus der Demokratie

Wie weit sind deutsche Dienste an Kriegsverbrechen und Folter beteiligt?

Referenten und Diskutanten:

Manfred Gnjidic, Rechtsanwalt des Verschleppungsopfers, Herrn El Masri, Ulm,

Rechtsanwalt Eberhard Schultz, Menschenrechtsanwalt, Berlin sowie

Wolfgang Kaleck, Rechtsanwalt aus Berlin, Rechtsanwalt von Folteropfern aus Abu Ghraib

Amerikanische Dienste entführten den deutschen Staatsangehörigen Khaled El Masri, flogen ihn nach Afghanistan, verhörten und folterten ihn dort, um ihn, nach der Feststellung einer angeblichen Verwechslung, 6 Monate später freizulassen. Deutsche Behörden waren frühzeitig über die Entführung informiert und möglicherweise über den deutschen Agenten "Sam" beteiligt. Deutsche Sicherheitsbeamte führten 2002 Verhöre in Guantanamo (Kuba) und Far-Filastin (Syrien) durch. Das BKA soll im Falle des Münchners M. Ramez Sultan zusammen mit der CIA und libanesischen Diensten dessen Urlaub im Libanon abgewartet haben, um dort dessen Festnahme sowie Verhöre durchzuführen. Agenten des Bundesnachrichtendienstes (BND) sollen den Amerikanern im April 2003 bei der Auswahl für Ziele für Bomberpiloten im Irak-Krieg geholfen und sich damit an schweren Kriegsverbrechen beteiligt haben.

Augenscheinlich klaffen Anspruch und Wirklichkeit der nach außen hin als Kritiker des Krieges der US-amerikanischen Regierung gegen den Terror und Gegner des Krieges gegen den Irak aufgetretenen Rot-Grünen Bundesregierung stark auseinander. Über den Umfang der Kooperation zwischen den deutschen Ermittlungsorganen und Diensten mit den US-amerikanischen Behörden während des Irak-Krieges und im "Krieg gegen den Terror" diskutieren auf der Republikanischen Vesper Rechtsanwalt Manfred Gnjidic, Ulm, Rechtsanwalt

Eberhard Schultz, Berlin sowie Rechtsanwalt Wolfgang Kaleck, Berlin. Wir freuen uns auf eine interessante Diskussion.

Hannes Honecker

Rechtsanwalt/Geschäftsführer RAV

Dazu stellt der RAV folgende Forderungen auf:

1. Staaten versuchen, den Folterbegriff zu verwässern. Was Folter ist, wird verbindlich in der UN-Anti-Folter-Konvention geregelt:

Folter ist jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.

Jeder Abstrich hiervon führt zu einem Dambruch.

2. Das Folterverbot muss uneingeschränkt gelten. Es kommt darauf an, dass nicht gefoltert wird. Es darf daher weder präventiv noch repressiv gefoltert werden. Jedwede Verwertung erfolgter Aussagen stellt die Legitimation der Folter dar. Deswegen müssen erfolgte Aussagen auch nach Polizeirecht und Nachrichtendienstrecht unverwertbar sein. Den Erwägungen des Bundesinnenministers, dass wir nicht die Augen vor den erfolgten Informationen verschließen dürfen, ist entgegenzutreten. Nachvernehmungen nach Folter sind nicht anders zu bewerten als unmittelbar erfolgte Aussagen.

3. Jeder Beamte soll verpflichtet sein, bei Vernehmungen von Personen, die in einem von amnesty oder einer vergleichbaren Organisation als folternden Staat bezeichneten Staat vernommen wurden, widerlegbar zu vermuten, dass diese Vernehmung nicht verwertbar, weil unter Folter entstanden ist. Diese widerlegbare Vermutung gilt prinzipiell bei Vernehmungen von Geheimdiensten sowie bei (in Deutschland unzulässiger) Geheimdiensthaft.

4. Jede direkte oder indirekte Mithilfe an der Erpressung von Aussagen ist strafrechtlich zu verfolgen. Dazu gehört auch das Tauschen von Erkenntnissen mit Staaten, die Folter ausüben, bzw. deren Ausübung nicht ausreichend sanktionieren. Die Nachvernehmung von früher gefolterten Personen in

Fortwirkung der Folter kann eine Mithilfe bei der Erpressung von Aussagen darstellen.

5. Ein Austausch von Informationen unter Nachrichtendiensten verschiedener Länder darf nur nach erfolgter Zusicherung der Einhaltung der UN-Anti-Folter-Konvention erfolgen. Staaten, in denen nach Einschätzung von amnesty oder Human Rights Watch gefoltert wird, werden grundsätzlich keine Geheimdienstinformationen von deutscher Seite zur Verfügung gestellt. Die Weitergabe von Informationen an folternde Staaten kann eine Mithilfe bei der Folter sein.

6. Geheimdienste gibt es in Deutschland aus gutem Grunde nicht. Sie heißen Nachrichtendienste und müssen in einem Rechtsstaat der Öffentlichkeit Rede und Antwort stehen. Offenheit und Kontrollierbarkeit der Tätigkeit der Nachrichtendienste muss der Grundsatz sein, Geheimhaltung muss die zu begründende Ausnahme bleiben. Es ist Aufgabe und Pflicht nicht nur der Opposition sondern aller Fraktionen des Bundestages, Aufklärung über das Handeln der Dienste zu betreiben. Alle Fraktionen, insbesondere auch die Grünen werden daher aufgefordert, ihren Widerstand gegen einen Untersuchungsausschuss aufzugeben und für eine möglichst schnelle Einsetzung einer umfänglichen, offenen und parlamentarischen Untersuchung Sorge zu tragen.

7. Es sind Ermittlungen wegen der Beteiligung an einem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg einzuleiten. Eine solche Beteiligung kann ein Kriegsverbrechen darstellen. Ermittlungen haben sich dabei auch gegen BND-Mitarbeiter zu richten, die Bombenziele durch Benennung von non-targets ausgespäht haben sollen. Weiter muss nunmehr rechtlich bewertet werden, ob und wie sich die Bundesregierung an einem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg etwa durch die Gewährung von Überflugrechten und Nutzung von Militäreinrichtungen und Basen beteiligt bzw. diesen unterstützt haben.

Hannes Honecker
Rechtsanwalt/Geschäftsführer RAV